

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Droschken-Ordnung der Residenzstadt Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-217579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217579)

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pserde an den Strängen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte recht s ausweichen.

7. Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen recht s ausweichen:

- a) Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,
- b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
- c) den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,
- d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
- e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,
- f) einem beladenen Güterwagen.

8. Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den, hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und versällt außerdem in Strafe.

10. Die Verwendung von Hunden zum Bespannen und Ziehen von Milchkarren und ähnlichen Fuhrwerken ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. und im Falle des Zahlungsbüßens einer gleichkommenden Gefängnißstrafe untersagt.

11. Für die Fiakers in Karlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

12. Für die in den verschiedenen Theilen der Stadt aufgestellten Droschken besteht eine eigene Droschken-Ordnung, von welcher ein Auszug nebst dem Tarif zur Belehrung des fahrenden Publikums in jeder Droschke angeheftet sein muß.

Droschken-Ordnung der Residenzstadt Karlsruhe.

§. 1. Die Droschken fahren:

- a) nach allen Theilen der Stadt und nach ihren Umgebungen, insbesondere nach dem Bahnhof, dem Grünenhof, Augarten, Fromenadelsau und Gottesau;
- b) nach den Orten Weiertheim, Bulach, Eggenstein Leopoldshafen, Mühlburg, Grünenvinkel, Daxlanden, Anielingen, der Silberburg, Durlach, Wolfartdweier, Ettlingen, Stutensee, Scheidenhardt, Grödingen und Bergausen, sowie nach dem Scheibenberg zur Zeit des Artillerielagers.

Nach Stutensee durch den Großherzoglichen Park dürfen jedoch im Einspänner höchstens zwei Personen fahren.

§. 2. Die Droschken sind an den von dem Polizei-Amt zu bestimmenden Plätzen zum Gebrauch des Publikums aufzustellen.

§. 3. Die Droschken müssen in den Monaten März bis einschließlich October von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an den Warplätzen, jene vor dem Theater aber bis nach beendigtem Schauspiel aufgestellt sein.

§. 4. Die Droschken müssen nach dem vorgeschriebenen Muster gefertigt und insbesondere auf beiden Seiten mit der Inschrift „Droschke“ und mit der Ordnungsnummer versehen sein. Sie müssen ferner mit einem guten Pferd bespannt und das Geschirr fest und anständig sein.

§. 5. Die Droschkenführer müssen wenigstens 18 Jahre alte, zuverlässige, nüchterne und des Fahrens kundige Personen sein. Sie müssen die für das Fahren bestehenden allgemeinen Verordnungen beobachten und insbesondere noch

- a) bei allen Fahrten die vom Polizei-Amt vorgeschriebene Dienstsleidung tragen,
- b) Dienstsleidung und Gespann stets reinlich halten,
- c) sich höflich und bescheiden gegen die Fahrenden benehmen,
- d) nach jeder Fahrt die Droschke durchsuchen, und die von den Fahrenden etwa darin gelassenen Gegenstände binnen 24 Stunden auf dem Polizei-Amt abgeben,
- e) sich aller Unterredung mit den Fahrenden enthalten, wodurch ihre Aufmerksamkeit von dem Fuhrwerk abgelenkt wird;
- f) dürfen sie die Zügel nie den Fahrenden überlassen, und wären diese auch des Fahrens kundig.

§. 6. Die Droschkenführer haben sich auf den Wartplätzen ruhig zu verhalten, bis man sich ihrer bebient.

Sie dürfen nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Doch hindert dies keinen, der auf der Rückfahrt nach dem Marktplatz begriffen ist, Personen aufzunehmen, welche sich der Droschke bedienen wollen.

§. 7. Die Droschken müssen in kurzem Trab mit Ausnahme der Wengungen nach den Bestimmungsorten gefahren werden.

Nur auf neu überschütteten Chaussees, bei tiefem Schnee und Glätte ist das Fahren im Schritt erlaubt, und eben so bei seerer Rückfahrt.

§. 8. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschken frei. Keine Droschke darf unter dem Vorwand schon gefahener Bestellung versagt werden.

Sowie ein Platz genommen ist, muß abgefahren und darf nicht auf andere Personen gewartet werden.

Auch nach der Aufstellungszeit (§. 3) müssen die Droschken unweigerlich fahren, wenn sie nicht durch eine vorhergehende Bestellung daran gehindert sind.

§. 9. Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatze zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem Augenblick

an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatze abfährt.

§. 10. Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenen mitgenommen werden.

Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Bod zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenen, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

§. 11. Die Bezahlung geschieht nach folgendem für Ein- und Zweispänner festgestellten Tarif:

Tarif für Einspänner.					Tarif für Zweispänner.				
Für 1 und 2 Personen.			Für 3 und 4 Personen.		Für 1 und 2 Personen.		Für 3 und 4 Personen.		
Stunde.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1/4	—	12	—	18	—	18	—	24	
1/2	—	24	—	36	—	36	—	48	
3/4	—	36	—	48	—	48	1	—	
1	—	48	1	—	1	—	1	12	
1 1/4	—	54	1	6	1	6	1	24	
1 1/2	1	—	1	12	1	12	1	30	
1 3/4	1	6	1	18	1	18	1	36	
2	1	12	1	24	1	30	1	42	
2 1/4	1	18	1	30	1	36	1	48	
2 1/2	1	24	1	36	1	48	2	—	
2 3/4	1	30	1	42	1	54	2	12	
3	1	36	1	48	2	—	2	18	
3 1/4	1	42	1	54	2	12	2	24	
3 1/2	1	48	2	—	2	18	2	30	
3 3/4	1	54	2	6	2	24	2	36	
4	2	—	2	12	2	30	2	42	
4 1/4	2	6	2	18	2	36	2	48	
4 1/2	2	12	2	24	2	42	2	54	
4 3/4	2	18	2	30	2	48	3	—	
5	2	24	2	36	2	54	3	6	
5 1/4	2	30	2	42	3	—	3	12	
5 1/2	2	36	2	48	3	6	3	18	
5 3/4	2	42	2	54	3	12	3	24	
6	2	48	3	—	3	18	3	30	
Den ganzen Tag, d. i. über 6 Stunden, 4 fl.					Den ganzen Tag, d. i. über 6 Stunden, 5 fl.				

Dabei ist zu bemerken:

- Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- die Zahlung hat am Tage beim Verlassen der Droschke, bei der Nacht vor dem Einsteigen zu geschehen;

f) bei Fahrten an das Theater, zu Concerten, Ballen und zur Eisenbahn muß vorausbezahlt werden;

g) Vom 15. October bis 15. April nach halb zehn Uhr Nachts, und vom 15. April bis 15. October nach zehn Uhr Nachts muß die doppelte Taxe bezahlt werden.

h) eine Fahrt auf den Bahnhof kostet ohne Unterschied, ob Ein- oder Zweispänner die Person 12 fr., bei 3 oder 4 Personen die Person 9 fr.; dergleichen eine Fahrt von dem Bahnhof nach der Stadt;

Hat der Fahrende größeres Gepäd, z. B. Koffer, so zahlt er 6 fr. weiter.

i) Der Droschkenführer hat auf Verlangen dem Fahrenden beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;

k) Der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;

l) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

§. 12. Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wosfür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 fr. zu vergüten sind.

§. 13. Bei Fahrten außerhalb der Stadt und zwar weiter als eine Viertelstunde, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Tare der Hinfahrt vergütet werden.

§. 14. Für die nachstehenden Fahrten besteht folgender Tarif und zwar für Ein- und Zweispänner und ohne Vergütung im Falle leerer Rücksendung der Droschke:

a) Nach Beierheim und Gottesau:

1 und 2 Personen 18 fr.

3 und 4 „ 24 fr.

b) Nach dem Augarten, dem Promenadenhaus und Grünenhof:

1 und 2 Personen 12 fr.

3 und 4 „ 18 fr.

Der gleiche Tarif gilt, wenn von einem dieser Orte nach der Stadt zurückgefahren wird.

Wer nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

§. 15. Die Droschkenführer sind, wenn sie nach einem der im §. 1. genannten Orte zu fahren haben, zu Umwegen nicht verbunden.

§. 16. Die Droschkenführer dürfen keine Betrunkene aufnehmen und Kranke nur dann, wenn die Krankheit nicht ekelerregend oder ansteckend ist.

§. 17. Während dem Fahren dürfen die Droschkenführer nicht rauchen.

§. 18. Die Droschken, welche an das Großherzogliche Schloß zu fahren haben, dürfen keinen andern Weg nehmen, als an der Schloßwache vorüber, müssen beim Abholen der Herrschaften hinter Hand gegen die Schloßkapelle sich aufstellen und beim Abfahren denselben Weg nehmen, wie beim Anfahren.

Durch den Schloßgarten darf keine Droschke fahren; jedoch dürfen dieselben, wenn sie an Sonn- und Feiertagen Herrschaften in der Schloßkirche abzuholen haben, beim Bogen an der Hofküche hereinfahren und müssen sich in der Nähe des Weithurms, gegen die Garderobe Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs hin, aufstellen.

§. 19. Die Droschken, welche an das Großherzogliche Hof-Theater fahren, müssen ihren Weg der Waldstraße zu an das Hofassengebäude und von da an den Haupteingang des Theaters nehmen, nach dem Aussteigen der Herrschaften aber gegen das Großherzogliche Schloß an der Schloßwache vorbei über den Schloßplatz zurückfahren.

Wenn die Droschken am Theater Jemanden abholen, müssen sie vom Schloßplatz aus neben der Schloßwache und der Hofküche vorbei an das Theatergebäude anfahren und sich gegen das Großherzogliche Schloß zu in einer Reihe hinter einander und zwar auf der Seite der Anlagen aufstellen.

Nach dem Einsteigen der Herrschaften haben sie ihren Weg bis an die Ecke des Großherzogl. Hofassengebäudes und von da in die verschiedenen Stadttheile zu nehmen.

§. 20. Der Tarif unterliegt, wenn nöthig, der Abänderung durch die Behörden.

§. 21. Beschwerden sind beim Großherzogl. Polizeiamt anzubringen.

§. 22. Zur Belehrung für die Fahrenden muß in jeder Droschke diese Ordnung aufbewahrt sein.

Der Droschkenführer ist zu deren Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.

